

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES Gewerbepark Schwäbische Alb (GSA)

Präambel

Die Stadt Geislingen an der Steige und die Gemeinden Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Deggingen, Kuchen, Gruibingen, Wiesensteig, Mühlhausen und Drackenstein sowie der Landkreis Göppingen wollen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung des Raumes Geislingen / Oberes Filstal weiter verbessern. Vor diesem Hintergrund soll auf der Grundlage der vorliegenden Standortuntersuchung und des ausgearbeiteten Entwicklungskonzeptes ein größeres, gemeinsames Gewerbegebiet bei Geislingen-Türkheim ausgewiesen und entwickelt werden.

Damit wird auch der landesplanerischen Zielsetzungen Rechnung getragen. Dies entspricht auch der gegebenen topographischen und landschaftsschutzrechtlichen Situation im Raum Geislingen bzw. des Oberen Filstales.

Das vorliegende Entwicklungskonzept sieht die langfristige Entwicklung von insgesamt rund 52 ha Gewerbeflächen in mehreren Bauabschnitten vor.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung dieser Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Gewerbegebietes beizutragen. Dieses für die künftige Entwicklung des Wirtschaftsraumes Geislingen wichtige Projekt ist zudem auf die Unterstützung und Förderung durch den Verband Region Stuttgart sowie des Landes Baden-Württemberg angewiesen.

Die genannten Gebietskörperschaften vereinbaren aufgrund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 und der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 im Folgenden BauGB - folgende

Verbandsatzung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Stadt Geislingen an der Steige und die Gemeinden Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Deggingen, Kuchen, Gruibingen, Wiesensteig, Mühlhausen und Drackenstein sowie der Landkreis Göppingen - nachfolgend Verbandsmitglieder genannt - bilden den Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“ (GSA).
- (2) Der Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“ (GSA) - im Folgenden Zweckverband genannt - hat seinen Sitz in Geislingen an der Steige.
- (3) Das ca. 52 ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan vom 6. Juni 2002 des Fachbereichs 3 - Stadtentwicklung-Stadtplanung der Stadt Geislingen an der Steige dargestellten Flächen auf der Gemarkung Geislingen-Türkheim. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ist Be-

standteil dieser Satzung. Der Lageplan ist beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige und beim Bürgermeisteramt Bad Ditzgenbach zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt (§ 1 DVO GemO).

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Geislingen an der Steige überträgt dem Zweckverband im Verbandsgebiet das Recht der Bauleitplanung und ihrer Durchführung. Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung einschließlich der Bodenordnung und darauf bezogener städtebaulicher Verträge sowie für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 ff BauGB ein.
- (3) Die Stadt Geislingen an der Steige überträgt dem Zweckverband im Verbandsgebiet das Recht der Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Verbandsvorsitzende nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit seinen beiden Stellvertreter zuständig.
- (4) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet von der Stadt Geislingen an der Steige die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Zweckverband erstellt die erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen und überträgt diese nach Fertigstellung an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige zu den Herstellungskosten für den Schmutzwasserkanal (ohne Hausanschlüsse) im Baugebiet und die Regenwasserableitung ab dem Regenklär- und Filterbecken. Dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige obliegt die Unterhaltung der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet.
- (6) Der Bau und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen obliegt den Stadtwerken Geislingen. Der Zweckverband beteiligt sich durch einen Baukostenzuschuss in Höhe der Netto-Herstellungskosten für die erforderlichen Löschwasserbehälter, die Verlegung der Verbindungsleitung vom Hochbehälter Aufhausen zum Hochbehälter Stubersheim einschließlich Steuerkabel und dem Einbau von zwei Wasserzählerschächten und die Anbindung an die zweite Einspeisung für den Hochbehälter Türkheim.
- (7) Die Stadt Geislingen an der Steige überträgt dem Zweckverband im Verbandsgebiet das Recht der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 bis 135 BauGB,

die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG- sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen. Für Anlagenteile, die nach besonderer Regelung in der Kostentragungspflicht der Stadt Geislingen verbleiben, gelten die satzungrechtlichen Bestimmungen der Stadt Geislingen.

- (8) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Änderung des Verbandsgebietes;
 4. die Bildung von Ausschüssen;
 5. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
 6. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 200.000 € übersteigen;
 9. die Aufnahme von Krediten von mehr als 200.000 €
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 5.000 €,
 11. Stundungen aller Art über 10.000 € im Einzelfall;
 12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 200.000 €,
 13. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 14. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Mitglieder:

Gemeinde Bad Ditzgenbach:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Bad Überkingen:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Deggingen:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Stadt Geislingen a. d. Steige:
3 Vertreter/innen (Oberbürgermeister/in und 2 weitere Vertreter/innen)
Landkreis Göppingen:
1 Vertreter/innen (Landrat bzw. Stellvertreter des Landrates)
Gemeinde Kuchen:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Gruibingen:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Wiesensteig:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Mühlhausen:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)
Gemeinde Drackenstein:
1 Vertreter/innen (Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in)

- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1.	Gemeinde Bad Ditzgenbach:	8	Stimmen
2.	Gemeinde Bad Überkingen:	7,5	Stimmen
3.	Gemeinde Deggingen:	10	Stimmen
4.	Stadt Geislingen an der Steige:	45,5	Stimmen
5.	Landkreis Göppingen:	10	Stimmen
6.	Gemeinde Kuchen:	10	Stimmen
7.	Gemeinde Gruibingen:	3	Stimmen
8.	Gemeinde Wiesensteig:	3	Stimmen
9.	Gemeinde Mühlhausen:	2	Stimmen
10.	Gemeinde Drackenstein:	1	Stimme

Insgesamt 100 Stimmen

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 65 der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.

- (5) Die **Verbandsversammlung** beschließt grundsätzlich mit einer Mehrheit von 65 Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes und die Änderung des Verbandsgebietes bedürfen der Zustimmung von 90 Stimmen.
- (6) Über die Sitzung der **Verbandsversammlung** und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den **Verbandsvorsitzende/n** und ein weiteres Mitglied der **Verbandsversammlung**, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den **Verbandsmitgliedern** innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der **Verbandsversammlung** die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

§ 7

Der/die **Verbandsvorsitzende**

- (1) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer Mitte die/den **Verbandsvorsitzende/n**, sowie die/den erste/n und zweite/n **Stellvertreter/in**.
- (2) Die Amtszeit des/der **Verbandsvorsitzenden** und seiner/ihrer **Stellvertreter/in** beträgt fünf Jahre. Scheidet der/die **Verbandsvorsitzende** oder ein/e **Stellvertreter/in** aus der **Verbandsversammlung** vorzeitig aus, endet auch das Amt als **Verbandsvorsitzende/r** bzw. als **Stellvertreter/in**. Die **Verbandsversammlung** hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n **Verbandsvorsitzende/n** bzw. **Stellvertreter/in** zu wählen.
- (3) Der/die **Verbandsvorsitzende** ist **Vorsitzende/r** der **Verbandsversammlung** und gesetzliche/r **Vertreter/in** des Zweckverbandes. Er/sie bereitet deren Sitzungen der **Verbandsversammlung** vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der **Verbandsversammlung** und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 4 Abs. 2 Ziffer 8 - 12 nicht der **Verbandsversammlung** vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die **Verbandsvorsitzende/n** übertragen.
- (4) Die/der **Vorsitzende** entscheidet nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit seinen beiden **Stellvertretern** über die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der **Verbandsversammlung** aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die **Verbandsvorsitzende** an Stelle der **Verbandsversammlung**. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den **Mitgliedern** der **Verbandsversammlung** unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der/die **Verbandsvorsitzende** ist verpflichtet, die **Verbandsversammlung** in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Verbandsverwaltung

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der **Verbandsaufgaben** eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Geislingen an der Steige wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen. Der Zweckverband schließt mit der Stadt Geislingen an der Steige eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erledigung der **Verbandsaufgaben** erforderlichen Bediensteten ein.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die **Aufwendungen** des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschluss zum **Wirtschaftsplan** für jedes **Wirtschaftsjahr** getrennt für den **Erfolgsplan** (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den **Vermögensplan** (Kapitalumlage) festgesetzt.
- (2) An den Umlagen haben sich die **Verbandsmitglieder** mit folgenden Anteilen zu beteiligen:
- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Gemeinde Bad Ditzenbach: | 8 % |
| 2. Gemeinde Bad Überkingen: | 7,5 % |
| 3. Gemeinde Deggingen: | 10 % |
| 4. Stadt Geislingen an der Steige: | 45,5 % |
| 5. Landkreis Göppingen: | 10 % |
| 6. Gemeinde Kuchen: | 10 % |
| 7. Gemeinde Gruibingen: | 3 % |
| 8. Gemeinde Wiesensteig: | 3 % |
| 9. Gemeinde Mühlhausen: | 2 % |
| 10. Gemeinde Drackenstein: | 1 % |
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2. v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband erstattet den **Verbandsmitgliedern** die erbrachten Umlagen, sobald er in einem **Wirtschaftsjahr** Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten **Wirtschaftsjahr** nicht für laufende **Aufwendungen**, **Investitionen** oder **Rücklagen** benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 10

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Stadt Geislingen an der Steige verpflichtet sich, die im **Verbandsgebiet** angefallene **Gewerbsteuer** nach Abzug der **Gewerbsteuerumlage** und die **Grundsteuer B**, jeweils ein Monat nach Quartalsende, an die **Verbandsmitglieder** abzuführen. Der Anteil des Landkreises am **Steueraufkommen** wird (abzüglich der **Gewerbsteuerumlage**) unter den übrigen **Verbandsmitgliedern** gemäß dem in § 9 Abs. 2 aufgeführten **Umlageschlüssel** aufgeteilt. Daraus ergibt sich folgender **Verteilungsschlüssel** für die Verteilung des **Steueraufkommens**:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Gemeinde Bad Ditzenbach: | 8,9 % |
| 2. Gemeinde Bad Überkingen: | 8,3 % |
| 3. Gemeinde Deggingen: | 11,1 % |
| 4. Stadt Geislingen a. d. Steige: | 50,7 % |
| 5. Landkreis Göppingen: | 0 % |
| 6. Gemeinde Kuchen: | 11,1 % |
| 7. Gemeinde Gruibingen: | 3,3 % |
| 8. Gemeinde Wiesensteig: | 3,3 % |
| 9. Gemeinde Mühlhausen: | 2,2 % |
| 10. Gemeinde Drackenstein: | 1,1 % |

Die **Grundsteuer A** von Grundstücken im **Verbandsgebiet** verbleibt bei der **Markungsgemeinde**. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß entsprechend.

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der **Steuerkraftmesszahlen** der **Verbandsmitglieder** berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des **Steueraufkommens** gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

§ 11

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen und der Stimmenanteil wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die in § 6 Abs. 5 erforderlichen Stimmen verändern sich im gleichen Verhältnis.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen, ebenso ein ggfs. bestehendes Defizit nach dem in § 9 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel unter den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.
- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 13

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 14

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 15

Übergangsbestimmung

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 9 Abs. 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der Satzung durch die Mitglieder in Kraft.

Gemeinde Bad Ditzingen
den 7. Mai 2003
gez. Ueding
Ueding
Bürgermeister

Gemeinde Bad Überkingen
den 7. Mai 2003
gez. Martin Joos
Joos
Bürgermeister

Gemeinde Deggingen
den 7. Mai 2003
gez. Stichel
Stichel
Bürgermeister

Gemeinde Drackenstein
den 12. Mai 2003
gez. Herbert Gerber
Gerber
Bürgermeister

Stadt Geislingen an der Steige
den 9. Mai 2003
gez. W. Amann
Amann
Oberbürgermeister

Landkreis Göppingen
den 8/5/03
gez. Weber
Weber
Landrat

Gemeinde Gruibingen
den 25. Feb. 2003
gez. Roland Schweikert

Gemeinde Kuchen
den 08.05.2003
gez. Bernd Rößner

Schweikert
Bürgermeister

Rößner
Bürgermeister

Gemeinde Mühlhausen
den 06.05.2003
gez. Tritschler
Tritschler
Bürgermeister

Gemeinde Wiesensteig
den 06.05.2003
gez. Apelt
Apelt
Bürgermeister